

## Seilbahnen - Tirol

### Auszug aus dem Seilbahngesetz

Bestimmungen der §§ 106 - 108 sind im Bereich der Kartenverkaufsstellen kundzumachen

Das Seilbahngesetz sieht in Abschnitt 17 vor, dass die Bestimmungen der §§ 106 - 108 im Bereich der Kartenverkaufsstellen der Seilbahnen kund zu machen sind.

Der vorgeschriebene Auszug aus dem Seilbahngesetz (DinA4-Seite mit entsprechender Schutzlackierung) kann kostenlos in der Fachgruppe der Seilbahnen unter T 05 90 90 5-1258 oder E [verkehr@wktiroel.at](mailto:verkehr@wktiroel.at) angefordert werden.

Stand: 28.07.2021